

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Albrecht + Schumacher Oberflächentechnik GmbH, Bassum

Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart wurden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt A+S nicht an und sind für A+S nicht verbindlich. Sie sind auch dann nicht verbindlich, wenn Gegenbestätigungen des Auftraggebers, insbesondere aber nicht ausschließlich die Annahme eines Angebots von A+S, unter Hinweis auf die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erfolgen. Das gleiche gilt, wenn A+S Lieferungen, Leistungen vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen vorbehaltlos annimmt. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn A+S sie schriftlich bestätigt. Eine Aufhebung dieses oder eines anderen Schriftformerfordernisses gemäß diesen Geschäftsbedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### I. Angebot, Technische Unterlagen

1. Das Angebot von A+S ist freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Wenn eine Auftragsbestätigung durch A+S nicht erfolgt, gilt der von A+S nach Auftragserteilung erstellte Lieferschein und/oder die Rechnung als Auftragsbestätigung.
2. Angaben in Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung gemäß Ziffer I1 als verbindlich bezeichnet wurden. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Auftraggeber übergeben wurden.

### II. Auftragserteilung

1. In der Auftragserteilung sind vom Auftraggeber sämtliche für A+S erhebliche Angaben zu der von ihm beigestellten und von A+S zu beschichtenden Ware (Beistellgegenstände) wie Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessungen, Material, Werkstoffnummer und/oder Werkstoffzusammensetzung, etwaige Vorbehandlungen und Vorschriften bezüglich der Beschichtungsflächen, Beschichtungsspezifikationen, Wärmebehandlung, internationale Normen und Einzelwert der Beistellgegenstände anzugeben. Hierunter fallen auch Angaben zu etwaigen sonstigen Behandlungsvorschriften und Anforderungen an die Lagerung der Beistellgegenstände.
2. Änderungen in der Werkstoffzusammensetzung und in der allfälligen Vorbehandlung der Beistellgegenstände (insbesondere aber nicht ausschließlich Wärmebehandlung) sind A+S rechtzeitig mitzuteilen.
3. A+S ist berechtigt, vom Auftraggeber jede für die sachgemäße Behandlung und Beschichtung der Beistellgegenstände notwendig erscheinende ergänzende Auskunft einzuholen.

### III. Leistungsumfang, Leistungsänderungen

1. A+S behält sich vor, den Leistungsinhalt jederzeit angemessen zu ändern, soweit der Auftraggeber vor bzw. bei Vertragsschluß keine oder nur unvollständige bzw. falsche Informationen mitgeteilt hat, die für die Abgabe eines abschließenden Angebots durch A+S erforderlich sind. Etwaige aufgrund der fehlerhaften bzw. unvollständigen Angaben entstehenden Kosten und Verzögerungen fallen dem Auftraggeber zur Last.

### IV. Warenanlieferung, Wareneingangskontrolle

1. Für Verluste, Verzögerungen der Ablieferung, Verwechslung usw. die infolge ungenauer Beschriftung und Kennzeichnung der Ware durch den Auftraggeber, deren Spediteur usw. entstehen, haftet A+S nicht.
2. Die angelieferte Ware muß vom Auftraggeber in geeigneter Weise gekennzeichnet sein, den im Auftrag vereinbarten Spezifikationen und Zeichnungen entsprechen und in einem beschichtungsfähigen Zustand sein. Ein nicht beschichtungsfähiger Zustand liegt insbesondere in den Fällen vor, in denen A+S Haftung gemäß Ziffer X ausgeschlossen ist.
3. Die vom Auftraggeber zwecks Beschichtung angelieferten Waren unterliegen einer Wareneingangsprüfung durch A+S, die sich auf eine grobe Überprüfung (äußerliche Unversehrtheit, Identität, Quantität) beschränkt. Festgestellte Mängel werden unverzüglich dem Auftraggeber angezeigt.
4. Angelieferte Ware, die den vorstehenden Anforderungen nicht genügt, kann A+S auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zurücksenden.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schäden einschließlich entgangenem Gewinn, die durch die Zurverfügungstellung von nicht beschichtungsgeeigneten Beistellgegenständen entstehen, zu ersetzen.

### V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit in A+S Auftragsbestätigung nicht anders bestimmt, gilt die bei Leistungserbringung gültige Preisliste für Material, Personal und Nebenkosten zzgl. jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Sämtliche in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführten Leistungen oder Lieferungen werden gesondert berechnet. Dies gilt auch für etwaige Zusatzaufwendungen, die aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes für die Leistungserfüllung erforderlich wurden.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk, d.h. ab A+S Bassum, ohne Transportversicherung, Verpackung und sonstige Abgaben (Zoll, Gebühren).
3. A+S ist berechtigt, bei Vertragsabschluß eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Rechnungen für Vorauszahlungen und alle anderen Rechnungen sind sofort mit Eingang beim Auftraggeber ohne Abzüge zur Zahlung fällig und innerhalb von **10 Tagen** nach Rechnungsdatum zahlbar. Wechsel und Schecks werden vorbehaltlich der Zustimmung von A+S nur zahlungshalber angenommen. Sie gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Werden zur Zahlung fällige Rechnungen nicht innerhalb von **10 Tagen** nach Rechnungsdatum bezahlt, so gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug. Im Verzugsfall ist A+S berechtigt, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.
5. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen vergütet.
6. Preisänderungen bzw. Inrechnungsstellung von zusätzlichen Leistungen behält sich A+S vor, wenn
  - sich beim Beschichtungsmaterial oder in der Bearbeitung der Ware Änderungen ergeben, weil die vom Auftraggeber gelieferten Angaben und Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren, oder
  - Art und Umfang der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen auf Wunsch des Kunden eine Änderung erfahren haben.

Ergibt sich von Beginn der Beschichtung die Notwendigkeit solcher Zusatzleistungen (z. B. spezielle Vorbehandlungen oder Spezialhalterungen), so teilt A+S dem Auftraggeber den Mehrpreis vor Beginn der Beschichtung mit.

#### **VI. Transport, Gefahrübergang, Verpackung und Versicherung, Lagerung**

1. Auf Wunsch des Auftraggebers übernimmt A+S den An- oder Abtransport auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Transport wird auf Wunsch des Auftraggebers durch eine Transportversicherung abgedeckt, dessen Kosten der Auftraggeber trägt. Besondere Anforderungen des Auftraggebers betreffend Versand, Transport und Transportversicherung sind rechtzeitig bekannt zu geben.
2. Jedes Beschädigungs- oder Verlustrisiko geht zu Lasten des Auftraggebers.
3. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Auftraggeber bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
4. Kann die angelieferte Verpackung für den Rücktransport nicht mehr verwendet werden, so wird die durch A+S gestellte Verpackung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
5. Die übergebenen Beistellgegenstände werden während des Aufenthaltes bei A+S pfleglich aufbewahrt und mit der Sorgfalt behandelt, welche A+S in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, haftet A+S insbesondere nicht für Schäden, die sich trotz der Anwendung der zumutbaren Sorgfalt aus der Lagerung der Ware ergeben können (Rostflecken usw.). Für Schäden, die an den Beistellgegenständen entstehen, leistet A+S nur Schadensersatz, soweit A+S nach Ziffer X verpflichtet ist. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Zum Abschluß einer Versicherung ist A+S nicht verpflichtet. Abweichendes gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, und zwar auf Kosten des Auftraggebers.
6. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Auftraggeber mit deren Bereitstellung auf diesen über.

#### **VII. Fristen und Termine**

1. Von A+S angegebene Fristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet und in Kenntnis aller für die Erbringung ihrer Leistungen wesentlichen Umstände genannt wurden. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von A+S setzt insbesondere die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Fristen und Termine, die schriftlich von A+S als verbindlich bezeichnet wurden, können einseitig angemessen geändert werden, wenn sie auf einer von A+S nicht zu vertretenden Unkenntnis wesentlicher Umstände beruhen.
2. Erwächst dem Auftraggeber nachweisbar infolge A+S Verzugs ein Schaden, so ist er berechtigt, den Ersatz dieses Schadens zu verlangen bis zu einem Betrag von 0,3% für jede volle Woche der Verspätung, insgesamt aber nicht mehr als 5 % von A+S Preis für die Leistung an denjenigen Waren, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden können. A+S steht in jedem Fall das Recht zu, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
3. Stillschweigende Hereinnahme von Aufträgen mit vorgeschriebener Lieferzeit gilt nicht als Zusage der Lieferfrist.
4. Betriebsstörungen aller Art, unverschuldeter Nichteingang notwendiger Beschichtungsmaterialien und Betriebsmittel und sonstiger Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der vereinbarten Lieferfrist. Nach Behebung der Schwierigkeiten vorerwähnter Fälle wird der Liefertermin neu festgelegt. Eine herrührende Verspätung in der Abwicklung gibt dem Auftraggeber weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, noch Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Verzugsschaden.

#### **VIII. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht**

1. A+S behält sich das Eigentum an allen von ihr verwendeten Teilen und Hilfsstoffen vor, bis alle bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber befriedigt sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Gegenstand, an dem A+S Leistungen erbracht hat, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern; für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an A+S abgetreten, in dem der Wert von A+S durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt gesicherten Leistungen zum Gesamtwert der veräußerten Sache steht.
2. Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht A+S ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Sachen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit diese unbestritten oder rechträftig festgestellt sind.

## **IX. Mängelansprüche und Prüfung der Ware**

1. A+S leistet Gewähr für alle bei Gefahrübergang vorliegenden Mängel des Schichtsystems, es sei denn, ein Mangel beruht auf einem Umstand, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist; dies gilt insbesondere bezüglich der vom Auftraggeber beigestellten Teile.
2. Die Mängelansprüche entfallen ferner
  - für alle Differenzen und Schäden, die auf fehlende, unrichtige, unvollständige oder ungenauer Angaben des Auftraggebers in der Auftragserteilung oder auf von A+S vor der Auftragsausführung als untauglich bezeichnete Behandlungsvorschriften zurückzuführen sind;
  - für die Erhaltung vorgeschriebener Maße der Beistellgegenstände
  - für Schäden, die auf die ungeeignete Beschaffenheit der übergebenen Waren zurückzuführen sind (Materialfehler, Maßabweichungen, Oberflächenbehandlungen, Bearbeitungsrückstände oder andere Fremdkörper, Fertigungsfehler, unsachgemäße Wärmebehandlung, Rostflecken, nicht ablösbare Rückstände, Lötverbindungen etc.). Dies gilt nur, soweit die Ungeeignetheit der Beistellgegenstände für die Beschichtung für A+S nicht offensichtlich war.
  - für das Hervortreten von nicht sichtbaren Flecken vor der Beschichtung und anderen Fehlern aufgrund Kontrasterhöhung im Beschichtungsverfahren,
  - für die durch die Beschichtung verursachte reduzierte Korrosionsbeständigkeit bei rostfreien Stählen,
  - für die Korrosion der Schicht-Werkstückkombination in elektrolytischer Umgebung,
  - für vereinzelte kleine Fehler, Beschädigungen oder Flecken außerhalb des Funktionsbereiches
  - für geringe Farbabweichungen
  - für weitergehende Erwartungen des Auftraggebers insbesondere für eine andere als die gewöhnliche Verwendung.
3. Die Mängelbeseitigung erfolgt durch Nacherfüllung nach A+S Wahl in der Form der Nachbesserung oder Neuherstellung. Im Falle der Nacherfüllung gehen alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu Lasten von A+S, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Beistellgegenstände nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden. Ist die Nacherfüllung aus technischen Gründen nicht möglich oder fehlgeschlagen oder erfolgt diese infolge von A+S Verschulden nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist, steht dem Auftraggeber ein Minderungsrecht zu. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur bei erheblichen von A+S zu vertretenden Mängeln zulässig.
4. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser gemäß §§ 377 HGB den gelieferten Leistungsgegenstand untersucht und Mängel unverzüglich ordnungsgemäß rügt. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 3 Werktagen nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt 3 Monate ab Gefahrübergang.
5. Soweit Mängelansprüche bezüglich beschichteter Verschleißteile geltend gemacht werden, entfällt die Mängelhaftung bei normalem Verschleiß. Im Zweifel obliegt es dem Kunden nachzuweisen, dass kein normaler Verschleiß vorliegt.
6. Vor Versand wird A+S die beschichtete Ware, soweit üblich, prüfen. Verlangt der Auftraggeber weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu bezahlen.

## **X. Haftung**

1. Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Bedingungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung (ausgenommen der Ansprüche nach §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz), oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Vertragsleistung zusammenhängen, gegen A+S geltend machen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund solche Ansprüche beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Er gilt ferner nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von A+S oder der schuldhaften Verletzung einer Kardinal- oder wesentlichen Vertragspflicht beruht. Die Ersatzpflicht ist bei der Verletzung von Kardinal- oder wesentlichen Vertragspflichten jeweils auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Auftraggeber A+S vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen.
2. Soweit A+S Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, A+S auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

## **XI. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Syke Gerichtsstand. A+S kann auch das Gericht anrufen, an dem der Auftraggeber seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat. Auch bei Auslandsgeschäften gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.